



A.

Hochfürstliche Sulbische
Verordnung,

der fremden ^{wegen} Betteljuden,

und ^{und} derer Herberg.

Sulb den 15 März 1779.

Des Hochwürdigsten Fürsten und
Herrn, Herrn Heinrichs, Bischofs
und Abtes zu Sulb, des H. R. N.
Fürsten, Ihrer Majestät der Röm.
Kaiserin Erzkanzlers, durch Germanien
und Gallien Primatens etc. etc.

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn
Wir zur Hochfürstlichen Landesregierung
gnädigst verordnete Präsident, Hof-
kanzler, Gebeime, Hof und Regierungs-
räthe auch Beisitzer

Machen hiemit einermjeden bekannt:

Es ist nur zu bekannt, wie häufig immer Anlaß zu
die fremden Betteljuden dem Publikum dieser Bez.
von jeher gewesen: dann obgleich dieselbe haupt-
sächlich nur dahienger Stadt und Landjuden-
schaft wegen der zu verabreichenden Nahrung
oft mehrere Tage über den Sabbath in der
Herberg zum schweren Ungemache liegen, auch

Wir haben durch unsern Rat und Rathschafft beschlossen das wir den Juden in der Stadt Herberg ein

Wird in der Stadt Herberg ein Juden in der Stadt Herberg ein

Wird in der Stadt Herberg ein Juden in der Stadt Herberg ein

Wird in der Stadt Herberg ein Juden in der Stadt Herberg ein

2

2

ernelste Stadt und Landjudenschaft sich dieses
 geschnägigen Almosen wegen nicht beschweren
 vielmehr für die forwährige Einlassung nach
 drucksam beteten; so sind die Rathszeiten, die
 für das christliche Publikum und die Aufrechthaltung
 einer guten Polizei dabei eintraten, viel zu groß,
 als daß man diesen schädlichen Unwesen längerhin
 gleichgültig nachsehen sollte; dann wie vielmals
 ist es nicht geschehen, daß unter sohanem ver-
 lumptem Gesindel sich die gefährlichsten Diebs-
 rotten mit eingeschlichen, wie oft sind nicht die
 Herbergsbewohner mit seuchhaftesten Krank-
 heiten zum Schwersten nachtheil der Stäbten
 und Dorfschaften angestreckt worden? alles
 dieses hat auch die kaiserliche Oberpolizei vor-
 richtig bewogen, nicht allein die Unterthanen
 in den so oft wiederholten kaiserlichen Verord-
 nungen gegen Herrenloses Gesindel, Streun-
 und Betteljuden, und zwar in den Mandaten
 vom 23 Mai 1718, 26 Februar 1726, 4
 September 1730, 19 October und 16 No-
 vember 1739, auch 3 Juni 1740, wachsam zu
 erhalten, sondern auch zu dem weitesten
 Entschlusse geführt, schon den 23 Juni 1731
 die sonst dahier gewöhnliche Betteljudenher-
 berg gänzlich wegzuschaffen.

Da nun Mittlerweil der Unfug dieses
 Einbringens der Betteljuden fast mehr als son-
 sten jugenommen, ja, die Herberg sogar aus
 den Vorstädten bis in die Stadt selbst in durch-
 sträfliche Nachsicht eingedrungen, als wird nun
 mehr auf ausdrücklichen Hochfürstl. Befehl
 verordnet, daß

I.
Die Herbergen für die Betteljuden a dato Die Betteljuden herbergs
6 Wochen sowohl in Hochfürstl. Residenzstadt herbergs
als auch in den Landstädten, Flecken und Dorfschloßern, wo nur immer dergleichen eingeführt, wirdt daro
bei 20 Reichl. Strafe gegen den Hauseigenthümlich außge
mer gänzlich aufgehoben sein sollen. haben.

II.
Damit aber diese Aufhebung um so fähig Davon soll
licher geschehe, so soll, alles Einwendens un- das Ins-
geachtet, das hiesige jüdische Instanzgericht ernst- stanzge-
lich angewiesen sein, binnen obiger Frist an- richt die
alle benachbarte auswärtige Gerichte mit Wei- erwidern-
schluß dieser Verordnung bekannt zu machen, gen bez-
das in den Hochstifteländen keine fremde Bet- nachbar-
teljuden geduldet, sondern an den Gränzen te Juden-
mit schärferer Aufsicht abgewiesen werden sol- schalten
len; damit sich dieselbe vor allenfälligen Sch- benach-
den und Ungemach hüten können: das Instanz- richtigen.
gerichte aber soll nach Verlauf dieser Frist entwe-
der mit auswärtigen Antworten, oder wenig-
stens mit den Vorkommen ihrer eben aufgege-
benen Ausschreiben bei schwerer Strafvermei-
dung sich rechtfertigen.

III.
In gleicher Absicht werden alle Hochstift- Erneh-
liche sonderbar an den Gränzen wohnende Be- mung an
amten, auf das nachdrucksamste ermahnet, die Gränze
gegen solches Einschleichen scharfe Aufsicht durch
Tag und Nachtwachen zu halten, derg-
gleichen betretende Betteljuden auf den näm-
lichen Wegen, wo sie hergekommen, allen-
falls mit Gewalt zurück zu treiben, und ge-
gen

Sitten von anderen Herrschaften auf gleiche Weise begegnet werde, weßfalls das hiesige Rabbinengericht nicht allein angewiesen wird, diese ernstliche Verwarnung der ganzen Stadt und Landjudenschaft hinreichend bekannt zu machen, sondern

VIII.

Auch bei s. VI. die gute Fürsorg zu treffen, daß, und zwar so viel thunlich, nach der schon längst bei dem christlichen Betriestande befohlener Rache vom 20 Julii 1717, und 20 Septembris 1727, wo nämlich ein jedes Amt seine Armen zu ernähren angewiesen ist, diesseitige armen Juden desto besser von den Vermögenden versorgt werden; da aber nicht in jedem Orte oder Amte Juden sich aufhalten, auch eines vor dem andern vorzüglich mehrere in sich fassen, so ist nach der Grundweisung der Verordnung vom 11 März 1771 unumgänglich; daß das Rabbinengericht in Zeit 6 Wochen alle armen Juden unterführe und annothe, auch ihre Verpflegung anweise; in welcher Zeit man eben, wie dort von christlichen Beamten geschehen, dem umständlichen Bericht gewärtiget. Schluß.

Wie die Verordnungen in ländlicher armen Juden sein Einkünfte nicht einhalten.

IX.

Werden andere nicht Bettelnde, das hiesige Rabbinengericht entweder des Gewerks halber bettelnde, und desfalls mit behörigem Zeißgoll dessen wohl verschene oder hiesigekanden durchreisende Juden unter diesem Verbote nicht verhanden, sondern gleichwie in der Duldung gemäßen Schutz und Beförderung zu genießen haben.

Andere nicht bettelnde fremde Juden sind unter diesem Verbot nicht begriffen.

ber
an
effu
ober
und
fern
ant
fige

ter
ung
räd
urch
fela
fien
vom
736,
13
ber
ere
wie
fche
ber
und
alen
die
da
ndet
sein

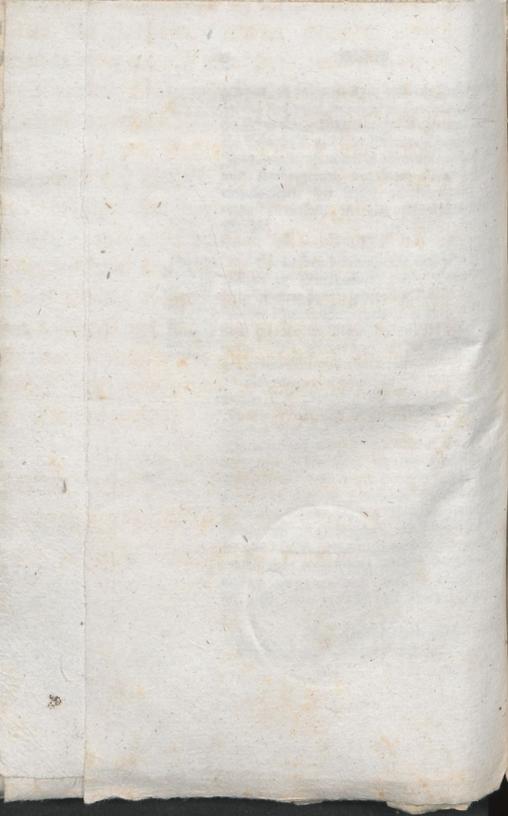
ung

Wir haben durch unsern Rat und durch den Rat der
Städte und Lande zu Brandenburg in dem
Jahre 1409 den 12. Junii beschlossen und
bestätigt das folgende Statut zu machen
und zu verordnen.

Das Statut zu Brandenburg in dem
Jahre 1409 den 12. Junii
und zu verordnen.

Wir haben durch unsern Rat und durch den Rat der
Städte und Lande zu Brandenburg in dem
Jahre 1409 den 12. Junii beschlossen und
bestätigt das folgende Statut zu machen
und zu verordnen.

Wir haben durch unsern Rat und durch den Rat der
Städte und Lande zu Brandenburg in dem
Jahre 1409 den 12. Junii beschlossen und
bestätigt das folgende Statut zu machen
und zu verordnen.



Wd 3194

40



TA-22L

W018
V017
D

M.C





Hochfürstliche Zu
V e r o r d n

der fremden Bette^{wegen}

derer Herber^{und}

Suld den 15 März

Des Hochwürdigsten

Herrn, Herrn Heinrich

und Abtes zu Suld, des

Fürsten, Ihrer Majestät

Kaiserin Erzkanzlers, durch

und Gallien Primatens zu

Unsers gnädigsten Fürsten und

Wir zur Hochfürstlichen Land

gnädigst verordnete Präsi

kanzler, Geheime, Hof und

räthe auch Beisitzer

Machen hiemit einem jeden be

Es ist nur zu bekannt, wie lästig

die fremden Betteljuden dem Put

von jeher gewesen: dann obgleich dieselbe

sächlich nur dahiesiger Stadt und Land

schaft wegen der zu verabreichenden Na

oft mehrere Tage über den Sabbath

Herberg zum schweren Ungemache liegen

*

